

# Vertrag

## zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und dem Hochstift Meißen

Vom 20. Juli/18. September 1973

### Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
			<i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	<i>15.05.1999</i>	<i>ABl. 1999 S. A 167</i>

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,  
gesetzlich vertreten durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt  
Sachsens in 01069 Dresden, Lukasstraße 6,

und

das Hochstift Meißen,  
gesetzlich vertreten durch sein Domkapitel,

sehen sich durch Veränderungen auf kirchlichem und staatlichem Gebiet veranlasst, unbeschadet der dem Hochstift kapitulations- und verfassungsmäßig sowie sonst zustehenden Rechte den nachstehenden Vertrag zu schließen. Sie gehen dabei von der gemeinsamen Überzeugung aus, dass das Hochstift Meißen insbesondere mit der Erhaltung und Verwaltung des Domes zu Meißen und seiner übrigen Gebäude als einer hervorragenden Stätte des evangelischen Gottesdienstes und eines Mittelpunktes evangelischen Lebens einen für die sächsische Landeskirche bedeutsamen Dienst verrichtet und dass mit dem Bestand des Hochstifts ein Zeichen für die tiefe Verwurzelung der Landeskirche in der Geschichte des Landes und seiner Menschen gesetzt ist.

### § 1

Die Vertragschließenden erkennen an, dass das Hochstift Meißen ein evangelisch-lutherisches Stift der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens als seines Muttergemeinwesens ist. Das Hochstift Meißen ist eine kirchliche

### **1.4.1.1 Hochstift Meißen V**

---

Rechtsperson, hat seinen Sitz in Meißen und wird durch das Domkapitel nach seiner eigenen Ordnung verwaltet und gesetzlich vertreten.

#### **§ 2**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens übt den Schutz über das Hochstift und sein Domkapitel aus. Sie trägt die insoweit erwachsenden Kosten. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens sagt dem Hochstift unter Anerkennung der Tatsache, dass das Hochstift außerhalb des ordentlichen Verfassungsgefüges der Landeskirche steht, die tunlichste Förderung seiner stiftungsgemäßen Aufgaben zu.

Dem Hochstift steht es frei, sich um eine Vertretung in der Landessynode zu bemühen.

#### **§ 3**

Für den Fall einer Personalunion zwischen dem Dompfarrer und dem Superintendenten des Kirchenbezirks Meißen bzw. dem Domprediger und dem Direktor der Evangelischen Akademie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Meißen gilt Folgendes:

Sobald der für das Amt des Superintendenten vorgesehene Kandidat dem Landesbischof seine Bereitschaft, im Falle der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen das Amt des Superintendenten anzunehmen, erklärt hat, wird der Landesbischof mit dem Domkapitel Fühlung nehmen. Desgleichen wird der Landesbischof vor der Ernennung des Direktors der Evangelischen Akademie mit dem Domkapitel Fühlung nehmen. Er wird dem Domkapitel auch Mitteilung geben, wenn die Stelle des Akademiedirektors nicht mit einem Theologen besetzt werden soll.

#### **§ 4**

Das Hochstift sagt die Förderung des kirchlichen Lebens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens im Rahmen seiner bisherigen Zweckbestimmung auch weiterhin zu.

Der Dom zu Meißen einschließlich des Dompfarramtes gehört nicht zum Kirchenbezirk Meißen. Die Dompfarrer und das Dompfarramt mit seinen Mitarbeitern unterstehen erstinstanzlich der Dienstaufsicht des Domkapitels. Zweitinstanzlich liegt die Dienstaufsicht in geistlichen Dingen beim Landesbischof

und in nichtgeistlichen Dingen unmittelbar beim Landeskirchenamt. Das Visitationsrecht über die Dompfarrer als solche und den Domgottesdienst hat der Landesbischof, die Verwaltungsaufsicht über das Dompfarramt einschließlich seiner Mitarbeiter das Landeskirchenamt. Ein weiteres Aufsichts- und Visitationsrecht gegenüber dem Dom besteht nicht.

Für die Dompfarrer gilt in besoldungsrechtlicher Hinsicht die landeskirchliche Ordnung.

Die landeskirchlichen Ordnungen für den Gottesdienst und für die Pfarramtsverwaltung sind auch auf das Hochstift Meißen anzuwenden.

Das Hochstift Meißen ist bereit, im Rahmen seiner materiellen Möglichkeiten zur Förderung landeskirchlicher Einrichtungen und zur Verbesserung der ortskirchlichen Einrichtungen in Meißen beizutragen.

### § 5

Bis auf weiteres wird die Stiftsherrschaft dem jeweiligen Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für die Dauer seiner Amtszeit als Landesbischof übertragen.

Änderungen von Rechten und Pflichten des Stiftsherrn bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

### § 6

Das Domkapitel hat das Recht, seine inneren Angelegenheiten durch eine Satzung zu ordnen. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftsherrn.

### § 7

Im Falle der Erledigung einer Kapitelstelle hat das Domkapitel drei Namen von Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu benennen. Sie müssen sich besonders im Dienst der Landeskirche ausgezeichnet haben und geeignet zur Erfüllung der Aufgaben sein, welche einem Mitglied des Domkapitels obliegen. Es soll darauf Bedacht genommen werden, dass mindestens zwei Mitglieder des Domkapitels Lehrer der Theologie im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sind.

Die Ernennung selbst erfolgt auf Grund des Vorschlages des Domkapitels durch den Stiftsherrn, der an diesen Vorschlag, jedoch nicht an die Reihenfolge des Vorschlages gebunden ist.

### **1.4.1.1 Hochstift Meißen V**

---

Die Wahl des Propstes des Dechanten und des Propstes zu Bautzen nimmt das Domkapitel vor.

#### **§ 8**

Die Festsetzung der Höhe der Präbenden der Domherren erfolgt durch die Satzung.

Das bestehende Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der Präbenden und den Gesamteinnahmen des Hochstiftes kann nur mit Zustimmung des Landeskirchenamtes geändert werden.

#### **§ 9**

Das Anlagevermögen des Hochstiftes ist unverändert zu erhalten. Seine Fonds sind für die stiftungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Für Abweichungen von diesen Bestimmungen gelten die allgemeinen landeskirchlichen Vorschriften.

Zur Veräußerung von Grundbesitz und nutzbaren Rechten bedarf es der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Anlagevermögens und der Fonds sind dem Landeskirchenamt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### **§ 10**

Dieser Vertrag tritt mit seiner rechtsgültigen Unterzeichnung in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten das Abkommen vom 30. April 1924 und alle sonstigen Bestimmungen außer Kraft, welche dem gegenwärtigen Vertrag entgegenstehen.

Dresden, am 20. Juli 1973

Meißen, am 28. September 1973

Evangelisch-Lutherisches  
Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes  
Präsident

Dr. Blaschke  
Domdechant